

Bedingungen, Auflagen sowie Hinweise:

1. Der Bewohnerparkausweis gilt ausschließlich für das angegebene KFZ und ist vollständig lesbar hinter der Frontscheibe auszulegen. Der Parkausweis ist auf Verlangen, zusammen mit dieser Genehmigung, den mit der Verkehrsüberwachung betrauten Hilfspolizeikräften oder kontrollierenden Polizeikräften auszuhändigen. Da Nichtbefolgen dieser und der nachfolgenden Auflagen stellt gem. § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine Ordnungswidrigkeit dar.
2. Die Sonderparkberechtigung hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Bewohnerparkausweis in den zur Bewohnerparkzone gehörenden Straßen und den dort ausgewiesenen gebührenfreien und gebührenpflichtigen Kurzzeitparkplätzen.
3. Der Bewohnerparkausweis gilt nicht für den Bereich gekennzeichnete Ladezonen bzw. absolute Halteverbote.
4. Gleiches gilt in Zeiten, in denen Straßen, Straßenbereiche oder Parkplätze wegen besonderer Veranstaltungen oder Baumaßnahmen gesperrt sind. Es gilt in diesen Fällen die vorübergehend aufgestellte Beschilderungen. Beachten sie Mitteilungen im Amtsblatt oder unter www.worms.de .
5. Änderungen während der Laufzeit des Bewohnerparkausweises wie Kennzeichen- oder Fahrzeugwechsel, Wohnsitzänderung, Haltereigenschaft sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde mit entsprechendem Nachweis schriftlich anzuzeigen.
6. Bei einem Wegzug aus der eingetragenen Bewohnerparkzone, der Änderung des Kfz-Kennzeichens oder der Haltereigenschaft bzw. der dauernden Nutzung des Fahrzeuges endet die Sonderparkberechtigung zum Zeitpunkt des Eintrittes dieser Tatsache und somit vor dem eigentlichen Fristablauf. Der Bewohnerparkausweis ist dann unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
7. Bei Neuerwerb eines Fahrzeuges mit der Zulassung als LKW oder Wohnmobil ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge, wenn sie über 2,8 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht oder einer Länge von über 5,5 Metern sind, von der Gewährung des Bewohnerparkausweises ausgeschlossen sind.
8. Mit Ablauf des Gültigkeitsdatums oder Erhalt eines Neuen ist der Bewohnerparkausweis ungültig. Eine Rückgabe ist nicht mehr erforderlich. Der Altausweis ist zu vernichten. Bei Verlängerung ist der neue Bewohnerparkausweis unverzüglich gegen den vorhanden, ungültigen Altausweis auszutauschen.
9. Die erteilte Sonderparkberechtigung wird widerrufen und eingezogen, wenn sie missbraucht wird. Missbräuchliche Verwendung wird zudem als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

Gebühren:

Die Gebührenerhebung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit deren Anlage unter Nummer 265.

Laufzeit	1 Monat	=	15 €
	3 Monate	=	45 €
	6 Monate	=	90 €
	1 Jahr	=	180 €
	2 Jahre	=	360 €